



Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen / Ansprechpartner	Telefon / Fax / Zimmer-Nr. / E-Mail	Bayreuth
	32-4354.30-1/08 Herr Hertrich	Telefon (0921) 604 – 1334 Fax (0921) 604 – 4334 Zimmer-Nr. K215	17.05.2011

Planfeststellung für den Ausbau der Staatsstraße 2192 "Hof-Rehau" zwischen Hof und Jägersruh von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+670 im Gebiet der Stadt Hof

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I.

Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße 2192 "Hof-Rehau" zwischen Hof und Jägersruh von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+670 im Gebiet der Stadt Hof wird mit den sich aus Teil V ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß Art. 36 ff Bayer. Straßen- und Wegegesetz –BayStrWG – (BayRS 91-1-I, BayRS V S. 731), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG– (BayRS 2010-1-I, BayRS II, 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl S. 628), festgestellt.

Hauptgebäude Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Stadtbus Linie 314 Haltestelle Sternplatz	Telefon (0921)604-0 Telefax (0921)604-1258 E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de Internet http://www.regierung.oberfranken.bayern.de	Besuchszeiten Mo-Do: 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr Fr: 08:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung	Kontoführende Stelle StOK Bayern in Landshut Kto.-Nr. 743 015 30 BLZ 750 000 00 Dt. Bundesbank Regensburg
---	---	--	--

II.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	-
2		Übersichtskarte	1 : 50.000
3		Übersichtslageplan	1 : 5.000
6		Straßenquerschnitt	
	1	St 2192, GVS Leimitz	1 : 50
	2	St 2192, Ortseingang Jägersruh	1 : 50
	3	öFW	1 : 50
7		Lageplan, Bauwerksverzeichnis Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	
7.1	1	Lageplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+850	1 : 1.000
	2	Lageplan Bau-km 0+850 bis Bau-km 1+670	1 : 1.000
7.2		Bauwerksverzeichnis	-
7.3		Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	1 : 2.500
8		Höhenplan	
	1	St 2192	1 : 2.500 / 250
	2	Wartturmweg, GVS Leimitz	1 : 1.000 / 100
11		Untersuchungen zu den Immissionen	
11.1		Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	-
11.2		Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen	1 : 2.500
12		Unterlagen zum Naturschutzrecht	
12.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil	-
12.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.500
12.3	1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Bau-km 0 +000 bis Bau-km 0+850	1 : 1.000
	2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Bau-km 0+850 bis Bau-km 1+670	1 : 1.000
	3	Lageplan der Ausgleichsfläche	1 : 5.000

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
12.4		Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	-
13		Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen	
13.1		Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	
13.1.1		Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	-
13.1.2		Lageplan der Einzugsgebiete und Einleitungsschreiben	1 : 2.500
13.1.3		Zusammenstellung der Einleitungen	-
13.1.4		Systemplan Regenrückhaltebecken	1 : 200 / 50 / 25
14		Grunderwerb	
14.1	1	Grunderwerbsplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+850	1 : 1.000
	2	Grunderwerbsplan Bau-km 0+850 bis 1+670	1 : 1.000
	3	Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche	1 : 5.000
14.2		Grunderwerbsverzeichnis	-

sämtlich gefertigt bzw. aufgestellt vom Staatlichen Bauamt Bayreuth unter dem 26.09.2008.

III.

Dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – wird nach den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 15 und § 19 Abs. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl I S. 1163), die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen – insbesondere Unterlage 7.2 (Bauwerksverzeichnis), Unterlage 13 (Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen) – unter Vorschaltung des auf ein Volumen von 170 m³ angelegten Regenrückhaltebeckens RRB 0-1 eine Straßenoberflächenwassermenge von 9 l/s (als Drosselabflussmenge Q_{DR}) in den bestehenden Vorflutgraben (Einleitungsstelle E3) und von dort letztlich in den Vorfluter Leimitzbach einzuleiten.

Die Einleitungsstelle in den zum Vorfluter Leimitzbach führenden Vorflutgraben liegt ca. 30 m vom Regenrückhaltebecken 0-1 entfernt an der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 158 und 209 der Gemarkung Leimitz.

IV.

1. Für die nach den Planunterlagen neu herzustellenden Teilstrecken der Staatsstraße 2192 (Ifd. Nrn. 1.1 bis 1.5 des Bauwerksverzeichnisses – BV -) von Bau-km 0+060 (Abschnitt 240 Station 1,281) bis Bau-km 1+590 (Abschnitt 260 Station 1,397) wird die Widmung zur Staatsstraße 2192 jeweils mit der Maßgabe verfügt, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 BayStrWG).
2. Für die nach den Planunterlagen neu herzustellenden Teilstrecken der – neuen – Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz (Ifd. Nr. 4.4 BV), der Ortsstraße Wartturmweg (Ifd. Nr. 4.3 BV), sowie von ausgebauten Feld- und Waldwegen in der Baulast der Stadt Hof (Ifd. Nrn. 5.4 und 5.7 BV sowie Auflagen 3.11 und 3.12 unter Teil V des Beschlusstextes) werden jeweils die Widmungen zur Gemeindeverbindungsstraße, zur Ortsstraße bzw. zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast der Stadt Hof mit der Maßgabe verfügt, dass die Widmungen mit der Verkehrsübergabe wirksam werden, sofern die Widmungsvoraussetzungen jeweils zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 BayStrWG).
3. Mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck werden Teilstrecken der bestehenden Staatsstraße 2192 gemäß Art. 7 Abs. 1 und 5 BayStrWG abgestuft, und zwar die in Ifd. Nr. 2.2 BV beschriebene Teilstrecke zur Ortsstraße "Wartturmweg", die in Ifd.

Nr. 2.3 BV beschriebene Teilstrecke zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast der Stadt Hof, sowie die in lfd. Nr. 2.1 BV beschriebene Teilstrecke zum beschränkt-öffentlichen Weg (selbständiger Geh- und Radweg) in der Baulast der Stadt Hof.

Weiter wird der in lfd. Nr. 2.4 BV beschriebene Abschnitt der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck gemäß Art. 7 Abs. 1 und 5 BayStrWG zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast der Stadt Hof abgestuft.

4. Die künftig für den Verkehr entbehrlichen und damit aufzulassenden Teilstrecken der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz gemäß lfd. Nr. 3.1 BV bzw. der bisherigen Staatsstraße 2192 gemäß lfd. Nr. 3.2 BV werden mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung des entsprechenden Straßenteiles wirksam wird (Art. 8 Abs. 1 und 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

V.

Dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – werden außer den sich aus Spalte 5 des Bauwerksverzeichnisses – BV – ergebenden Verpflichtungen folgende weitere Verpflichtungen auferlegt:

Hinweis:

Nachstehende Auflagen und Nebenbestimmungen gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Plänen vor:

1. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
 - 1.1 Alle wertvollen Gehölzbestände oder Einzelgehölze im direkten Einzugsbereich des Baustellenbetriebes sind durch einen Schutzzaun vor baustellenbedingten Beeinträchtigungen zu schützen (ergänzend zu lfd. Nr. 22.1 des Bauwerksverzeichnisses – BV -).
 - 1.2 Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A1 (lfd. Nr. 22.2 BV i.V.m. Planunterlage 12) ist einschließlich der notwendigen Erstgestaltungsmaßnahmen spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Ausbaumaßnahme herzustellen.

- 1.3 Soweit dies bautechnisch möglich ist und Gründe der Standfestigkeit nicht entgegenstehen, ist auf den südexponierten Böschungsbereichen auf die Andeckung von Oberboden zu verzichten, um in diesen Bereichen eine natürliche Sukzession zu ermöglichen.
- 1.4 Im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Planunterlage 12.1) ist unter Ziffer. 3.2 das im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2) dargestellte Biotop 210 zu ergänzen.
- 1.5 Die Ausführungen unter Ziffer 7.3 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) und unter Ziffer 5.1 des Textteiles des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.1) sind hinsichtlich der für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A1 vorgesehenen Grundstücke Fl.Nrn. 2239 und 2240 der Gemarkung Hof dahingehend zu ändern, dass die ausgewählten Grundstücke nicht in das städtische Ökoflächenkataster eingestellt sind, sondern in Zusammenhang mit der Ausführung der Ausgleichsmaßnahme A1 der Abrundung des städtischen Ökoflächenkatasters dienen.

2. Belange der Wasserwirtschaft

- 2.1 Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine für das Grundwasser schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 2.2 Der Straßenbaulastträger hat seine Anlagen mit dem Ziel einer geringstmöglichen Verschmutzung des Niederschlagswassers zu unterhalten und zu betreiben. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen hat er an der Schadensverhütung und Schadensbehebung mitzuwirken.
- 2.3 Der Baubeginn sowie die Bauvollendung der Maßnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt Hof mitzuteilen.
- 2.4 Die Ein- und Ausläufe von Durchlässen und Rohrleitungen sind gegen Wasserangriff zu sichern (Steinsatz).

3. Belange der Landwirtschaft

- 3.1 Grundstückszufahren, die durch den Ausbau der St 2192 und die damit zusammenhängenden Baumaßnahmen abgeschnitten werden, sind an geeigneter Stelle wieder herzustellen, es sei denn, das betreffende Grundstück ist anderweitig ausreichend

erschlossen. Die Zufahrtsbreite ist in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Eigentümer entsprechend den jeweiligen landwirtschaftlichen Erfordernissen festzulegen.

- 3.2 Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten bzw., soweit erforderlich, durch mit den Betroffenen abzustimmende provisorische Zufahrten zu gewährleisten.
- 3.3 Werden durch die Baumaßnahme Bodenentwässerungsanlagen angeschnitten oder sonst beeinträchtigt, so ist – soweit technisch möglich – ihre Funktionsfähigkeit wieder herzustellen, auf jeden Fall ist jedoch für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit verbleibender Drainagen Sorge zu tragen. Falls notwendig, sind neue Drainagen anzulegen. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind dabei zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Vorflutverhältnisse entsprechend anzupassen.
- 3.4 Der Abfluss des Oberflächenwassers ist – entsprechend den festgestellten Planunterlagen – so auszugestalten, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Flächen ergeben. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eine breitflächige Versickerung von Oberflächenwasser über die Straßenböschung vorgesehen ist.
- 3.5 Bei den straßen- und wegebegleitenden Bepflanzungen ist – ebenso wie bei sonstigen in den festgestellten Plänen vorgesehenen Pflanzmaßnahmen – auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke und vorhandene Drainageleitungen soweit als möglich Rücksicht zu nehmen.

Schattenwurf auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen ist weitmöglichst zu reduzieren.

- 3.6 Die betroffenen Landwirte sind möglichst frühzeitig vor Baubeginn in geeigneter Weise über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall einer nur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme.

Wenn wegen der – auch bei nur vorübergehender – Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zusammenhang mit flächenbezogenen Agrar-Förderungsprogrammen Rückforderungen von gewährten Subventionsleistungen (Ausgleichszahlungen) oder Sanktionszahlungen gegenüber dem Subventionsempfänger geltend gemacht werden, hat der Straßenbaulastträger den betroffenen Subventionsempfängern die rückgeforderten Beträge bzw. Sanktionszahlungen auf Antrag gegen Nachweis zu erstatten.

- 3.7 Die neu zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldwege sind so auszubauen, dass eine Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichem Gerät (bis 11,5 t zulässige Achslast) gewährleistet ist. Für die bauliche Ausgestaltung sind die jeweils aktuellen Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) zugrunde zu legen.
- 3.8 Maßnahmebedingte Schäden (z.B. infolge der Benutzung durch Baufahrzeuge) am untergeordneten Straßen- und Wegenetz sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben. Rechtzeitig vor Baubeginn ist jeweils mit dem Baulastträger in geeigneter Form eine Beweisaufnahme durchzuführen.
- 3.9 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vorübergehend für die Durchführung der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, sind nach Abschluss der Bauarbeiten in einem für die Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft geeigneten Zustand zurückzugeben, sofern nicht zwischen dem Staatlichen Bauamt Bayreuth und dem jeweiligen Eigentümer eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.
- 3.10 In den nach lfd. Nr. 2.3 BV zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg zurückzubauenden Bereichen der bestehenden Staatsstraße 2192 ist von Bau-km 0+200 bis Bau-km 1+050 und von Bau-km 1+200 bis Bau-km 1+350 die bestehende Fahrbahn lediglich auf 4,0 m (anstelle wie vorgesehen 3,0 m) befestigte Fahrbahnbreite zurückzubauen.

Die daran anschließenden Bankettbereiche sind dafür höchstens in der unbedingt erforderlichen Mindestbreite (maximal beiderseits 0,5 m) und in standfester und befahrbarer Bauweise anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass im Übergangsbereich zwischen Fahrbahndecke und Bankett kein Höhenversatz (Stufe) entsteht, der bei der Benutzung durch Radfahrer bei Ausweichmanövern eine Sturzgefahr verursachen könnte.

- 3.11 Der in lfd. Nr. 5.4 BV beschriebene neu zu errichtende öffentliche Feld- und Waldweg ist in der dort beschriebenen Bauweise von Bau-km 0+650 hinaus bis Bau-km 0+330 (Grenze zum Grundstück Fl.Nr. 164 der Gemarkung Leimitz) zu verlängern.

Soweit die hierfür erforderlichen Grundstücksflächen nicht freihändig erworben werden können, ist hierfür ggf. ein ergänzendes Verfahren zu beantragen.

- 3.12 Der in lfd. Nr. 5.4 BV beschriebene Feld- und Waldweg ist, soweit die hierfür zusätzlich erforderlichen Flächen freihändig erworben werden können, von Bau-km 0+330 (siehe vorstehende Auflage 3.11) weiter in der in lfd. Nr. 5.4 BV beschriebenen Ausführungsart bis Bau-km 0+200 (Höhe der Einmündung des gegenüberliegenden Wartturmweges) zu verlängern.
- 3.13 Soweit die südlich der neuen St 2192 verbleibende Restfläche des Grundstücks Fl.Nr. 158 der Gemarkung Leimitz nicht ohnehin mit erworben wird, ist hierfür in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer eine neue, ausreichend bemessene Zufahrt zum öffentlichen Feld- und Waldweg BV-Nr. 2.3 herzustellen.
- 3.14 Vor Bauausführung ist für den auf dem Grundstück Fl.Nr. 74 der Gemarkung befindlichen Brunnen eine Zustandserhebung als Beweissicherungsmaßnahme über die Quantität und die Qualität der Brunnenschüttung vorzunehmen.
4. Sonstige öffentliche Belange
- 4.1 Soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen im Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 4.2 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
- 4.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

- 4.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 4.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).
- 4.6 Ca. bei Bau-km 1+300 der ausgebauten St 2192 ist im Bereich der Sperrfläche bei Realisierung der geplanten Umgehung von Leimitz in Abstimmung mit der Stadt Hof eine Fläche zu markieren bzw. bei Bedarf eine Mittelinsel in die St 2192 einzubauen, die ein verkehrssicheres Überqueren der Staatsstraße von und zur geplanten Umgehungsstraße von Leimitz sicherstellt.

Die hierzu auf der St 2192 erforderlich werdenden straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen und deren Beschilderung (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Sperrfläche, Beleuchtung) werden ggf. in einem gesonderten Verfahren festgelegt.

- 4.7 Hinsichtlich der von der HEW Hof Energie + Wasser GmbH betriebenen Elektrizitäts- und Wasserversorgungsanlagen sind die Regelungen im Bauwerksverzeichnis – BV – gemäß Planunterlage 7.2 in folgenden Punkten zu ergänzen bzw. zu berichtigen:

a) Lfd. Nr. 17.1 Bau-km 0+000 bis 0+190 Beleuchtungskabel

Eigentümer der Straßenbeleuchtung ist die Stadt Hof. Die HEW Hof Energie + Wasser GmbH ist mit der technischen Betriebsführung für die Straßenbeleuchtung beauftragt.

b) Lfd. Nr. 17.2 Bau-km 0+000 bis 0+176 Mittelspannungskabel

Parallel zum Mittelspannungskabel verläuft zusätzlich noch ein Fernmeldekabel

und ein Kabelleerrohr der HEW Hof Energie + Wasser GmbH.

In der Einmündung Wartturmweg befinden sich weitere Fernmeldekabel.

c) Lfd. Nr. 17.4 Bau-km 1+060 bis 1+670 Mittelspannungskabel

Parallel zum Mittelspannungskabel verläuft zusätzlich noch ein Fernmeldekabel der HEW Hof Energie + Wasser GmbH.

d) Zusätzliche Elektrizitätsanlage lfd. Nr. 17.X Bau-km 1+645 bis 1+ 670 Niederspannungskabel

In diesem Bereich werden Niederspannungskabel und –verteiler der HEW Hof Energie + Wasser GmbH durch die Baumaßnahme berührt.

e) Lfd. Nr. 19.1 Bau-km 0+000 bis 0+190 Wasserleitung DN 500, DN 300, DN 250, DN 200

Es liegt zusätzlich ein Fernmeldekabel der HEW Hof Energie + Wasser GmbH über der Wasserleitung DN 500.

f) Lfd. Nr. 19.2 Bau-km 1+655 bis 1+670 Wasserleitung DN 125

Eigentümer der Wasserleitung ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof. Die HEW Hof Energie + Wasser GmbH ist mit der technischen Betriebsführung für diese Wasserleitung beauftragt.

4.8 Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen sind der HEW Hof Energie + Wasser GmbH rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Änderungs- und Verlegungsmaßnahmen an den von ihr betriebenen Versorgungsleitungen rechtzeitig eingeleitet und durchgeführt werden können.

4.9 Die Niederlassung der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1, 95448 Bayreuth, ist frühzeitig, soweit möglich mindestens zwei Monate vor Baubeginn, zu unterrichten, um die erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Schutzmaßnahmen usw.) rechtzeitig einleiten zu können.

4.10 Vorgesehene Pflanzungen sind so auszuführen, dass Beeinträchtigungen von Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG durch das Wurzelwerk vermieden werden

und dass Aufgrabungen zur Beseitigung von Kabelstörungen möglich bleiben.

- 4.11 Die bauausführenden Firmen sind zur Beachtung der "Anweisung zum Schutze unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer - Kabelschutzanweisung –" zu verpflichten.
- 4.12 Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, Windischeschenbach, ist rechtzeitig vor Baubeginn, wenn möglich mindestens drei Monate vorher, über Beginn und Ablauf der Bauarbeiten zu informieren, um evtl. notwendig werdende Leitungsverlegungen bzw. Leitungsveränderungen rechtzeitig in die Wege leiten zu können.
- 4.13 Im Rahmen der Bauausführung sind die bauausführenden Firmen zu verpflichten, Anlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG entsprechend zu schützen bzw. zu sichern und sie nicht zu überbauen und vorhandene Überdeckungen nicht zu verringern.
- 4.14 Im Rahmen der Bauausführung sind die bauausführenden Firmen zu verpflichten, Anlagen der E.ON Bayern AG entsprechend zu schützen bzw. zu sichern. Dabei ist der Schutzzonenbereich für Kabel bei Aufgrabungen von jeweils 0,5 m beiderseits der Trassenachse einzuhalten und zu berücksichtigen.
- 4.15 Das Kundencenter der E.ON Bayern AG, Zum Kugelfang 2 in Naila, ist rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren. Ebenfalls sind erforderliche Verlegungen bzw. Veränderungen von Anlagen der E.ON Bayern AG rechtzeitig mit dessen Kundencenter Naila abzustimmen.

VI.

A.

Den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange sowie von sonstigen Beteiligten und privaten Betroffenen erhobenen Forderungen und Einwendungen folgenden Inhalts wurde – durch entsprechende Regelungen in Teil V – Rechnung getragen:

1. Auflagen zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen von den beteiligten Naturschutzfachbehörden).

2. Auflagen zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange (insbesondere vorgeschlagen vom Wasserwirtschaftsamthof).
3. Auflagen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sowie Ergänzungen des vorgesehenen Wegenetzes (insbesondere vorgeschlagen und gefordert von betroffenen Landwirten und vom Bayer. Bauernverband).
4. Auflagen zur Berücksichtigung der Belange von sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Versorgungsträgern (im Rahmen der Auflagen 4.1 bis 4.15 unter Teil V).

B.

Die Einwendungen und Forderungen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange bzw. folgenden sachlichen Inhalts werden zurückgewiesen:

1. Forderung nach Bau eines Brückenbauwerkes für den landwirtschaftlichen Verkehr über die St 2192 bei Bau-km 1+050.
2. Forderungen nach gesonderten Lärmschutzvorkehrungen.
3. Forderungen nach zusätzlichen landwirtschaftlichen Auflagen, soweit über die Planung sowie über die Auflagen unter Teil V Ziffern 3.1 bis 3.14 hinausgehend.
4. Einwendungen zum Umfang des Flächenbedarfs (auch für die vorgesehenen Ausgleichsflächen) sowie sonstige Entschädigungsforderungen.

VII.

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Freistaat Bayern.

Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren erhoben.

Gründe:

I.

1. Der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – beabsichtigt den Ausbau der Staatsstraße 2192 "Hof–Rehau" zwischen der östlichen Stadtgrenze von Hof bei Abschnitt 240 Station 1,221 (Bau-km 0+000) bis zum westlichen Ortseingang des Stadtteiles Jägersruh bei Abschnitt 280 Station 0,049 (Bau-km 1+670) innerhalb des Stadtgebietes von Hof.
2. Für dieses Straßenausbauprojekt beantragte das Staatliche Bauamt Bayreuth mit Schreiben vom 26.09.2008 bei der Regierung von Oberfranken die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Die Regierung von Oberfranken leitete mit Schreiben vom 27.10.2008 das Anhörungsverfahren ein.

Die eingereichten Planunterlagen lagen bei der Stadt Hof in der Zeit vom 05.01.2009 bis 04.02.2009 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung (in der Tageszeitung Frankenpost Hof – Ausgabe vom 31.12.2008) öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Hof oder bei der Regierung von Oberfranken spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind. Die Einwendungsfrist endete am 18.02.2009.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden von der Stadt Hof auf die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, hingewiesen.

Die Regierung von Oberfranken gab folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Stadt Hof
- Wasserwirtschaftsamt Hof

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuth
 - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
 - Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
 - Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Hof
 - Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
 - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
 - Fernwasserversorgung Oberfranken – FWO -, Kronach
 - E.ON Bayern AG, Kundencenter Naila
 - Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, Windischeschenbach
 - HEW Hof Energie + Wasser GmbH, Hof
 - PLE doc GmbH, Nürnberg
 - Level 3 Communications, München
 - Colt Telekom GmbH, Frankfurt a. Main.
3. Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und die gegen den Plan erhobenen Einwendungen wurden mit den Beteiligten am 15.10.2009 in Hof, Stadtteil Jägersruh, Gaststätte Schützenhaus, erörtert.

II.

1. **Rechtsgrundlagen**

Staatsstraßen dürfen nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG grundsätzlich nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für die vorliegende

Planfeststellung gilt das Bayer. Straßen- und Wegegesetz –BayStrWG- (BayRS 91-1-I) i.V.m. Art. 72 bis 78 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I). Die Maßnahme ist im 6. Ausbauplan für Staatsstraße in der Dringlichkeit 1 eingestuft. Im Entwurf des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen in Bayern ist die Maßnahme als Überhangsmaßnahme der 1. Dringlichkeit (1 UEB) dargestellt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist allerdings die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 und 3 WHG und Art. 63 BayWG kann die Regierung jedoch – im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde – auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

2. **Zuständigkeit**

Die Regierung von Oberfranken ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Planes nach Art. 39 Abs. 1 BayStrWG sachlich und örtlich zuständig.

Der Erörterungstermin fand statt aufgrund Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 BayStrWG.

3. **Erforderlichkeit des Ausbaues**

Das beantragte Straßenausbauvorhaben ist – auch unter Berücksichtigung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange – erforderlich.

3.1 Die vorliegende Planfeststellung umfasst den Ausbau der St 2192 zwischen Hof und Jägersruh im Stadtgebiet von Hof.

Die St 2192 verläuft in Nordwest-Südost-Richtung, beginnend an der Landesgrenze zum Freistaat Thüringen (bei Hirschberg) und endet an der Grenze zur tschechischen Republik (nahe Asch).

Der zum Ausbau vorgesehene Streckenabschnitt der St 2192 stellt eine wichtige Ver-

bindung zwischen dem Oberzentrum Hof und dem möglichen Mittelzentrum Rehau sowie der BAB A 93 dar.

Die Baustrecke schließt am Baubeginn (Bau-km 0+000) an die St 2192 (Oelsnitzer Straße) an und verläuft bis Bau-km 1+350 nördlich der bestehenden St 2192 in Richtung Jägersruh. Über einen Linksbogen schließt sie am Bauende wieder an die bestehende St 2192 (Hauptstraße) an. Bei Bau-km 0+195 wird der anzupassende Wartturmweg an die St 2192 neu angebunden. Die bestehende Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz bei Bau-km 1+063 wird um ca. 200 m in östlicher Richtung verlegt, um die von der Stadt Hof geplante Umgehung von Leimitz ohne erneuten Umbau anbinden zu können.

Die bisherige Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz im Zuge der St 2192 bei Abschnitt 260 Station 0,853 hat sich in den letzten Jahren zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt und ist daher in den Maßnahmenkatalog "Sichere Kreuzung" der bayerischen Straßenbauverwaltung eingestellt worden.

Die Neubaulänge der St 2192 beträgt 1.670 m. Sie verläuft auf den Gemarkungen Hof und Leimitz.

Die Verkehrsbelastung auf dem zum Ausbau vorgesehenen Streckenabschnitt der St 2192 liegt nach dem Ergebnis der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005 bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) von 7.411 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 235 Kfz/24 h (\triangleq 3,2 %).

Für das Prognosejahr 2025 ist im Ausbauabschnitt mit einer Verkehrsbelastung (DTV) von 8.039 Kfz/24 h zu rechnen bei einem Schwerverkehrsanteil von 297 Kfz/24 h (\triangleq 3,7 %).

- 3.2 Die Streckencharakteristik und der Zustand der St 2192 im Planfeststellungsabschnitt entsprechen nicht mehr den Anforderungen an die Streckenführung moderner, sicherer und leistungsfähiger Staatsstraßen.

Die Fahrbahnbreite der bestehenden St 2192 im Bereich der Ausbaustrecke beträgt zwischen 5,80 m und 6,00 m und ist schon für die vorhandenen Verkehrsverhältnisse nicht ausreichend. Die Bankette sind zu schmal bzw. fehlen vollständig. Entwässerungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Der geringe Abstand der vorhandenen Bäume von teilweise nur 50 cm zum Fahrbahnrand schränkt das erforderliche Lichtraumprofil ein und ist mit den derzeit geltenden Vorschriften für passive Schutzanlagen nicht vereinbar. Nach RAS-Q ist für die vorhandene Verkehrsbelastung ein Straßen-

querschnitt RQ 9,5 mit einer asphaltierten Fahrbahnbreite von 6,50 m und beidseitigen 1,50 m breiten Banketten erforderlich.

Der Ausbauabschnitt weist zudem gemäß RStO keinen frostsicheren Aufbau aus und ist schon der derzeitigen Verkehrsbelastung nicht mehr gewachsen.

Die vorhandene unausgewogene (unstete) Linienführung im Lage- und Höhenverlauf entspricht nicht den Vorgaben der RAS-L. Durch das angrenzende Gelände mit seinem Bewuchs bestehen zudem unzureichende Sichtverhältnisse.

Die vorhandenen Einmündungen des Wartturmweges und der Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz sind bisher ohne Linksabbiegespuren ausgestaltet. Die vielen direkten Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken behindern zudem den Verkehrsfluss und stellen eine ständige Unfallgefahr auf der St 2192 dar. Die Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz hat sich deshalb schon in der Vergangenheit zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt.

Eine Trennung der Verkehrsarten ist derzeit ebenfalls nicht vorhanden. Parallelwege für den langsam fahrenden landwirtschaftlichen Verkehr fehlen ebenfalls. Die Fußgänger und Radfahrer werden derzeit auch auf der St 2192 geführt.

- 3.3 Mit dem vorgesehenen Ausbau der St 2192 zwischen Hof und Jägersruh werden die vorgenannten Defizite beseitigt; durch die Verbesserung der Linienführung in Lage und Höhenverlauf sowie durch die Trennung der einzelnen Verkehrsarten wird die Verkehrsqualität und damit einhergehend auch die Verkehrssicherheit erheblich verbessert.

Durch das Abrücken der Trasse in nördlicher Richtung werden im Bereich des Baubeginns die Lärm- und Abgasimmissionen für die direkten Anwohner der St 2192 im Bereich der Oelsnitzer Straße abnehmen.

Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Ausbaustrecke wird entweder breitflächig über die Dammböschungen versickert bzw. über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt dem vorhandenen Vorfluter Leimitzbach zugeleitet.

- 3.4 Als Alternative zum vorgesehenen Ausbau der St 2192 nördlich des vorhandenen Bestandes wurde auch die Möglichkeit eines verkehrsgerechten Ausbaus der bestehenden Staatsstraße auf ihrem derzeitigen Bestand untersucht. Dies hätte jedoch gegenüber dem planfestgestellten Ausbau nördlich des Bestandes einige gravierende Nachteile.

So würde ein verkehrsgerechter Ausbau der bestehenden Staatsstraße auf dem Be-

stand eine Verbesserung des Verkehrsflusses und der Leistungsfähigkeit nur in geringem Maße bewirken. Insbesondere könnte damit die Unstetigkeit in der Linienführung der Strecke sowohl im Grund- als auch im Aufriss nicht beseitigt werden. Die vorhandene Linienführung der Staatsstraße weist nämlich sehr geringe Kurvenradien von $R = 80$ m (Ortseingang Hof) bzw. $R = 100$ m (Ortseingang Jägersruh) auf. Um die nicht richtlinienkonforme Trasse verkehrsgerecht auszubauen, muss allerdings ein Mindestradius $R_{\min} = 250$ m gewählt bzw. eingehalten werden. Deshalb ist ein Abrücken vom derzeitigen Bestand schon allein in diesen Kurvenbereichen erforderlich.

Ebenso kann die vorhandene unausgewogene Linienführung in ihrem Höhenverlauf (Kuppen und Wannen sind unmittelbar aufeinander folgend verbunden, die Kuppenhalbmesser sind mit 1.800 m bzw. 2.400 m zu gering und nicht richtliniengerecht) mit den damit verbundenen unzureichenden Sichtverhältnissen aufgrund der topographischen Gegebenheiten bei einem Verbleib der Trasse auf dem Bestand nicht verbessert werden.

Weiterhin würden direkte Grundstückszufahrten zur Staatsstraße auch künftig bestehen bleiben, die den Verkehrsfluss behindern und eine ständige Unfallgefahr darstellen.

Aus diesen Gründen wurde ein Ausbau der Staatsstraße auf ihrem derzeitigen Bestand vom Staatlichen Bauamt Bayreuth zu Recht nicht weiter verfolgt.

4. Umweltauswirkungen

4.1 Umweltverträglichkeit, Natura-2000-Gebiete

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für den vorgesehenen Ausbau der Staatsstraße 2192 zwischen Hof und Jägersruh ergibt sich nach den landesgesetzlichen Regelungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Erst bei Erreichung der in Art. 37 Bayer. Straßen- und Wegegesetz definierten Schwellenwerte durch ein Straßenbauvorhaben ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für den Ausbau der Staatsstraße 2192 im Planfeststellungsabschnitt auf einer Länge von ca. 1,7 km ist somit keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom

24.02.2010, BGBl I S. 94, relevanten Schutzgüter sind jedoch ebenfalls in der Planunterlage 12.1 behandelt und in diesem Beschluss bewertet.

„Natura-2000-Gebiete“ sind in dem vom Straßenausbau betroffenen Raum nicht vorhanden; somit kann es auch zu keiner Beeinträchtigung derartiger Gebiete kommen. Ein Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit des Straßenausbauprojektes mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542) war somit nicht durchzuführen.

4.2 **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 Bundesnaturschutzgesetz) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG sowie Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz gegeben sind.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob ein Verbotstatbestand überhaupt vorliegt, oder welche Ausnahmen gegebenenfalls unter welchen Bedingungen zugelassen werden können, und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, ließ das Staatliche Bauamt Bayreuth ein entsprechendes Gutachten (Unterlage 12.4) erstellen.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass durch den vorgesehenen Ausbau der St 2192 zwischen Hof und Jägersruh zwar die durch die europäische Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten Braunkehlchen und Feldlerche betroffen sind, aber dass eine Beeinträchtigung dieser Arten durch folgende Vorkehrungen vermieden werden kann:

- Festlegung eines Bauzeitenfensters; keine lärmintensive Bautätigkeit (u.a. Verdichtungsarbeiten) im Bereich zwischen Bau-km 0+600 und Bau-km 1+000 während der Brutzeit von Braunkehlchen und Feldlerche (zwischen dem 01.05. und 15.07. eines Jahres; der genannte Zeitraum ist Hauptbrutzeitraum der betroffenen Arten); aber Nutzung als Baustraße trotzdem möglich.

- Aufstellen mehrerer Sitzwarten für das Braunkelchen am Rande der Wiesen zwischen Bau-km 0+600 und Bau-km 1+000.
- Aufstellen eines Schutzzaunes zwischen Bau-km 0+600 und Bau-km 1+000 links der Trasse.

Diese Maßnahmen werden bei der Verwirklichung der Baumaßnahme gemäß den Festlegungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlagen 12.1 und 12.3.1 – 12.3.3) als Minderungsmaßnahmen M1 bis M3 sowie Schutzmaßnahme S2 – Schutzzaun – auch ausgeführt.

Unter Berücksichtigung dieser „konfliktvermeidenden Maßnahmen“ kommt das Gutachten der „saP“ zum Ergebnis, dass im gegebenen Fall die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz weder für geschützte Pflanzen- noch Tierarten erfüllt werden. Die höhere Naturschutzfachbehörde hat die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt. Im übrigen wird auf die Unterlage 12.4 verwiesen.

Damit stehen dem Straßenausbauprojekt aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Hinderungsgründe entgegen.

4.3 Von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

Die Überprüfung und Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange führte zu dem Ergebnis, dass der vom Staatlichen Bauamt Bayreuth eingereichte Plan nach Maßgabe der in Teil II des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen und den in Teil V des Beschlusstextes festgelegten weiteren Verpflichtungen, die nachteilige Wirkungen des Vorhabens – soweit möglich und erforderlich, verhüten oder ausgleichen, festgestellt werden konnte.

Dem Straßenbaulastträger konnte die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Straßenoberflächenwasser im Gewässer nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 15 und 19 Abs. 1 WHG erteilt werden (Teil III des Beschlusstextes). Das Einvernehmen der Wasserwirtschaftsverwaltung liegt vor. Die Gewässerbenutzung liegt im öffentlichen Interesse. Nachteilige Wirkungen auf Belange des Allgemeinwohls oder auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter, die nicht durch die dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden, sind nicht zu erwarten.

Ebenfalls konnte in diesem Beschluss die straßenrechtliche Widmung anzupassender bzw. neu zu erstellender Teilstrecken von Staats-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen, von öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie von beschränkt öffentlichen Wegen (Geh- und Radweg), und ebenso deren Umstufung im Falle der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck sowie deren Einziehung im Falle des Überbaues bzw. der Auflassung (Teil IV Ziffer 1, 2, 3 und 4 des Beschlusstextes) verfügt werden.

4.4 **Naturschutzrechtliche Kompensation**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz hat der Vorhabensträger, der Eingriffe im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1 Ziffer 4) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang nochmals besonders darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Voruntersuchungen auch eine Variante 2 (siehe Unterlage 1 Ziffer 3.1) untersucht wurde, die den vorhandenen Bestand der St 2192 noch mehr mit

einbezieht als die planfestgestellte Lösung. Diese Variante wäre gegenüber der planfestgestellten Lösung mit dem Nachteil verbunden, dass sich auf der betroffenen Strecke der St 2192 während der gesamten Bauzeit Behinderungen ergeben würden, wobei der Neubau in Teilbereichen zusätzlich nur mit einer Lichtsignalanlage möglich wäre. Zusätzlich würde bei dieser Variante ein erheblicher Massenüberschuss (ca. 7.000 Kubikmeter) anfallen, während die planfestgestellte Lösung annähernd einen Massenausgleich innerhalb der Baustrecke gewährleistet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht weit aus schwerer würde allerdings wiegen, dass bei dieser Variante, obgleich bei ihr die Inanspruchnahme neuer – hauptsächlich landwirtschaftlicher genutzter – Grundstücksflächen (mit 3,8 ha gegenüber 4,5 ha bei der planfestgestellten Lösung) geringfügig höher ist, dass bei dieser Variante eine Baumreihe mit ca. 35 mittelalten bis alten Bäumen gefällt werden müsste.

Unter Einbeziehung der vorstehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der sich bietenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmöglichkeiten ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der erforderlichen Eingriffe unter Berücksichtigung und Abwägung der verkehrlichen Belange und der Belange der Verkehrssicherheit nicht mehr bestehen. Die mit der Realisierung des Straßenausbauvorhabens verbundenen Eingriffe sind damit unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Die spezifische naturschutzrechtliche Abwägung hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, das heißt auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben. Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahme A1).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Aus den unter Ziff. 3.2 und 3.3 dargestellten Gründen wird die Realisierung der Straßenausbaumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßenverkehrs im Range vor (§ 15 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz).

Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden dabei zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach den ehem. Art. 6 und 6 a des Bayer. Naturschutzgesetzes bei staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993 in einen entsprechenden (Ausgleichs-) Flächenbedarf umgerechnet, was hier seitens der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken begegnet.

Was das Leitbild zur Kompensierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Straßenausbauvorhaben betrifft, ist festzuhalten, dass der vom Straßenprojekt betroffene Planungsraum zwischen Hof und Jähgersruh durch intensive Landwirtschaft, verbunden mit großen Ackerschlägen sowie einer geringen Ausstattung des Landschaftsbildes mit prägenden Gehölzstrukturen charakterisiert ist. Die Ermittlung des Bedarfes an Ausgleichsflächen (siehe hierzu Ziffer 5.2 von Planunterlage 12.1 sowie Anlage 1 zu Unterlage 12.1) ergibt einen Bedarf von ca. 0,625 ha. Die Flurstücke der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsraum sind deutlich größer und zudem gibt es dort kaum wertvolle Biotope, an die sinnvoll Ausgleichsflächen angebunden werden können. Vor diesem Hintergrund wurde in Absprache zwischen dem Staatlichen Bauamt Bayreuth und der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hof festgelegt, Ausgleichsflächen des Ökokatasters der Stadt Hof auszuwählen. Geeigneter Schwerpunkttraum ist hierbei das Krebsbachtal bei Haidt. Die Flächen der hierfür vorgesehenen Grundstücke Fl.Nrn. 2239 und 2240 der Gemarkung Hof, die derzeit intensiv als Grünland bewirtschaftet werden, sollen dabei in Extensiv-Grünland umgewandelt werden.

Diese Extensivierungsmaßnahme dient auch der Verbesserung des Biotopangebotes für die örtlichen Braunkehlchenvorkommen, in dem dort zur Förderung der Wiedersiedlung von Braunkehlchen mehrere Sitzwarten (Pfähle) aufgestellt werden (siehe hierzu auch Ziffer 4.2 der Gründe).

Die Nachpflanzung von Bäumen innerhalb der bestehenden Allee und einer Baumreihe von Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+500 dient wiederum zur Kompensation und Verbesserung des Lebensraumes für die kartierten Fledermäuse.

Nach Neuanlage der Baumreihe, Ergänzung der bestehenden Allee sowie mit den Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche A1 (siehe Planunterlage 12.3) können die infol-

ge der Ausbaumaßnahmen erfolgten Eingriffe in den Naturhaushalt als ausgeglichen gelten.

Die im Rahmen des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes vorgesehenen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahme – A1 - , Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G4, Minderungsmaßnahmen M1 bis M 3 und Schutzmaßnahmen S1 und S2) sind im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans – Unterlage 12.1 Ziffern 5.3 bis 5.5.3 – sowie in den Maßnahmeblättern (Anlage zu Unterlage 12.1) dargestellt und dort näher beschrieben. Hierauf wird ebenfalls Bezug genommen.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht sonst noch erforderlichen Auflagen wurden unter Teil V Ziffern 1.1 bis 1.3 des Beschlusstextes aufgenommen. Der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 05.12.2008 Nr. 51-8681 wurde damit umfassend Rechnung getragen. Soweit dabei einzelne Forderungen nicht in den Auflagenkatalog unter Teil V des Beschlusstextes aufgenommen wurden, enthält bereits der landschaftspflegerische Begleitplan die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen. Insoweit sind die diesbezüglichen Forderungen bereits Bestandteil der festgestellten Planunterlagen.

Die unter Teil V Ziffern 1.4 und 1.5 des Beschlusstextes genannten Nebenbestimmungen berücksichtigen die Stellungnahmen der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde vom 28.12. und 29.12.2008 Nr. 4-60.

Was die von der Stadt Hof weiter vorgeschlagene Pflanzung einer Baumreihe entlang der (neuen) Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz betrifft, waren in diesem Planfeststellungsverfahren noch keine Festlegungen hierüber zu treffen, da in diesem Verfahren lediglich der Anschluss der neuen Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz an die ausgebaute St 2192 (entsprechend dem derzeitigen Planungsstand) Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Die weitere Planung der Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz bzw. einer (derzeit auch geplanten) Ortsumgehung von Leimitz mit den dann hierfür vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen obliegt der Stadt Hof als zuständiger Straßenbaulast- bzw. Planungsträgerin. Für die beabsichtigte Umgehung von Leimitz wird ein gesondertes Planungsverfahren durchgeführt; dies kann sowohl ein Bebauungsplanverfahren als auch ein Planfeststellungsverfahren sein. In diesem Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der St 2192 ist lediglich der aktuelle Planungsstand hinsichtlich der künftigen Umgehung von Leimitz wiedergegeben. Dieser Planungsstand wurde Anfang des Jahres 2011 von der Stadt Hof auch hinsichtlich der Aufstellung einer konkreten Ausbauplanung bereits auf den Weg gebracht.

Insofern ist auch die in diesem Verfahren vorgesehene Abzweigung der künftigen Um-

gehung von Leimitz für dieses spätere Verfahren kein unumstößlicher Zwangspunkt. Sollte sich nämlich aus den verschiedensten Gründen (z.B. Landschaftseingriffe, Gefährdung von landwirtschaftlichen Existenzen usw.) in dem für die Umgehung von Leimitz noch durchzuführenden Rechtsverfahren ergeben, dass sich für diese Straßenverbindung eine andere Linienführung ergeben wird oder dass von der Planung vollends Abstand genommen wird, so kann der in diesem Verfahren vorgesehene Abzweigungspunkt von der St 2192 in dem neuen Rechtsverfahren für die Umgehung von Leimitz wieder geändert und der Abzweigungspunkt ggf. entsprechend der endgültigen Trassenführung einer Umgehung von Leimitz verschoben werden.

In dem (nach derzeitigen Planungsstand) vorgesehenen Einmündungsbereich der künftigen Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz in die ausgebaute St 2192 wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Gewährleistung ausreichender Sichtverhältnisse auf eine Bepflanzung verzichtet.

5. **Belange der Wasserwirtschaft**

In den Streckenabschnitten, in denen sich die St 2192 und die neu zu errichtende Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz über der Geländeoberkante befinden (sog. Dammlage, in den Lageplänen grüne Böschungen) wird das anfallende Wasser breitflächig über die Bankette und die Böschungen abgeleitet und in den Untergrund versickert. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht in das Grundwasser gelangen können. Diese Versickerung erfolgt nicht zielgerichtet und erfüllt damit keinen wasserrechtlichen Einleitungstatbestand. Eine wasserrechtliche Gestattung ist hierfür nicht erforderlich.

In den Streckenabschnitten, in denen sich die St 2192 unterhalb der Geländeoberkante befindet (sog. Einschnittlage, in den Lageplänen braune Böschungen), wird das von der Fahrbahn abfließende Wasser in Rasenmulden gesammelt. Über Einlaufschächte und entlang der Straße verlegte Entwässerungsleitungen wird das Oberflächenwasser dann entweder in die bestehende Ortskanalisation oder in das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken RRB 0-1 eingeleitet. Dort wird das Oberflächenwasser mechanisch gereinigt und von Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl- und Benzinrückständen) befreit. Nach dem RRB 0-1 gelangt der Drosselabfluss über bestehende Entwässerungsgräben zunächst in ein bestehendes weiteres Regenrückhaltebecken der Stadt Hof und von dort weiter in den Vorfluter Leimitzbach. Das RRB 0-1 wird als einteiliges Regenklär- und Rückhaltebecken mit Tauchwand zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten ausgeführt. Das Rückhaltebecken ist mit einem Volumen von 170 m³ und einem Drosselabfluss (Q_{ab}) von 9 l/s bemessen.

Die gesamte Fahrbahntwässerung der St 2192 im Planfeststellungsabschnitt ist in fünf Einzugsgebiete mit insgesamt vier Einleitungsstellen unterteilt (siehe Unterlage 13.2).

Die vorgesehenen Einleitungen in die vorhandene Mischwasserkanalisation der Stadt Hof (Einleitungsstellen 1, 2 und 4) unterliegen den Vorgaben der städtischen Entwässerungssatzung. Sie erfüllen ebenfalls keinen Gewässerbenutzungstatbestand, so dass hierfür in diesem Planfeststellungsbeschluss keine gesonderten Regelungen zu treffen waren. Die Mitbenutzungsfälle der städtischen Kanalisation (vgl. lfd. Nrn. 14.1, 14.2, 14.9 und 14.10 BV) sind zwischen dem Staatlichen Bauamt Bayreuth und der Stadt Hof zivilrechtlich durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages zu regeln.

Das aus südlicher Richtung auf die bestehende St 2192 (künftig öffentlicher Feld- und Waldweg sowie Radweg) zufließende Wasser wird wie bisher in dem hangseitigen Entwässerungsgraben gefasst und über gesonderte Mulden und Durchlässe (vgl. BV-Nrn. 14.4 bis 14.8) direkt dem bereits derzeit genutzten Vorfluter (Leimitzbach) zugeleitet oder breitflächig versichert. Insoweit wird das derzeit bestehende Entwässerungssystem mit den entsprechenden derzeit bereits ausgeübten Einleitungstatbeständen und Einleitungsmengen künftig nicht verändert. Für diesen Bereich des Entwässerungssystems war somit ebenfalls keine erneute wasserrechtliche Behandlung erforderlich, da lediglich das vorhandene Entwässerungssystem an die neuen Verhältnisse nach Bau der verlegten St 2192 (z.B. durch den Einbau entsprechend dimensionierter Durchlässe) angepasst wird.

Der Großteil der Fahrbahntwässerung der ausgebauten St 2192 erfolgt gemäß lfd. Nr. 14.3 über das Regenrückhaltebecken RRB 0-1 (lfd. Nr. 15.1 BV) sowie einen bestehenden Entwässerungsgraben zum städtischen Regenrückhaltebecken "Pinzig" in den Vorfluter Leimitzbach. Dieser Gewässerbenutzungstatbestand wurde unter Teil III des Beschlusstextes wasserrechtlich gestattet.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht überprüft und festgestellt, dass die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen und Einleitungen ausreichend sind und den wasserwirtschaftlichen Vorgaben entsprechen. Auch die vorgesehenen Vorfluter sind für den zusätzlichen Oberflächenwasseranfall in Höhe von 9 l/s ausreichend bemessen und keinesfalls unterdimensioniert. Eine Überlastung des Vorfluters vom RRB 0-1 ist damit keinesfalls zu befürchten.

Auch die Stadt Hof als Betreiberin des Regenrückhaltebeckens "Pinzig" mit einem Beckenvolumen von ca. 2.000 m³ hat sich im Planfeststellungsverfahren dahingehend

geäußert, dass die städtischen Einrichtungen ohne Ausweitung ihres bereits bestehenden Genehmigungsumfanges im Rahmen der bereits vorliegenden wasserrechtlichen Gestattungen für die zusätzliche Einleitung aus dem vorgesehenen RRB 0-1 hinreichend dimensioniert sind. Auch hinsichtlich der vorgesehenen Einleitungsmengen in die städtische Kanalisation (bei E1 = 6,0 l/s, bei E2 = 5,4 l/s, bei E4 = 3,2 l/s) hat die Stadt Hof keine Bedenken erhoben. Diesbezüglich ist – wie oben ausgeführt – noch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten abzuschließen.

Hinsichtlich der Unterhaltungspflicht für den als Vorflut des RRB 0-1 benutzten Entwässerungsgrabens ist festzustellen, dass sich hier der Freistaat Bayern als Betreiber des Regenrückhaltebeckens entweder an der Unterhaltung des Vorfluters entsprechend Art. 22 Abs. 3 und 4 Bayer. Wassergesetz – BayWG – vom 25.02.2010 (BayRS 753-1-UG) beteiligt oder den hierdurch bedingten Unterhaltungsmehraufwand trägt (Art. 26 Abs. 3 BayWG).

Da es sich hierbei um eine kraft Gesetzes bestehende Verpflichtung handelt, waren zusätzliche Auflagen, die diese Verpflichtung definieren, nicht erforderlich.

Die in diesem Zusammenhang von verschiedenen Beteiligten, insbesondere den benachbarten Landwirten, im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken, der Vorfluter für den Auslauf des Regenrückhaltebeckens RRB 0-1 sei nicht ausreichend leistungsfähig, werden – nach nochmaliger fachlicher Überprüfung – als unbegründet zurückgewiesen.

Wie auch in den Planunterlagen (Unterlage 13) dargestellt, dient der auch als Vorflut für das RRB 0-1 vorgesehene Entwässerungsgraben der Ableitung von Oberflächenwasser und weiter als Vorfluter für vorhandene Drainageleitungen. Auch wenn er insofern lediglich eine eingeschränkte bzw. untergeordnete Bedeutung hat und er auch vielleicht nur zeitweilig Wasser führt, erfüllt er dennoch den Begriff eines "oberirdischen Gewässers" im Sinne von § 3 Ziffer 1 WHG. Wenn dieser bestehende Entwässerungsgraben (für drainierte landwirtschaftliche Grundstücke) zur Abführung von oberflächennahem Grundwasser wegen seiner bisher gegebenen wasserwirtschaftlich untergeordneten Bedeutung möglicherweise bisher vom Anwendungsbereich des WHG und des BayWG ausgenommen war (entsprechend Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 BayWG), so kommt mit der vorgesehenen Zweckbestimmung als Vorfluter einer Straßenentwässerungseinrichtung mit demgemäß völlig anderer Beschaffenheit dieses "Abwassers" eine neue Zweckbestimmung für den bisherigen Entwässerungsgraben hinzu, die ihn nicht mehr unter die Gattung im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 BayWG fallen lassen, sondern ihm die Gewässereigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 WHG verleihen,

da der Ausnahmefall von § 2 Abs. 2 WHG nicht (mehr) gegeben ist.

Für den als Vorfluter des RRB 0-1 vorgesehenen Entwässerungsgraben liegt damit künftig ab der Einleitungsstelle E3 die Gewässereigenschaft im Sinne des WHG vor und damit auch die dadurch eintretenden wasserrechtlichen Verpflichtungen, wie z.B. die oben dargestellten Unterhaltungspflichten sowie die Pflicht zur Übernahme eines vorhandenen oder neu entstehenden Unterhaltung(s)mehraufwandes. Aber auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zum Vorliegen der Gewässereigenschaft des Vorflutgrabens ist festzuhalten, dass der Vorfluter für die Aufnahme des Auslaufes aus dem RRB 0-1 uneingeschränkt geeignet ist.

Um sicherzustellen, dass die Abflussverhältnisse nach dem Ausbau der St 2192 nicht verschlechtert werden, wurde ein Vorher-Nachher-Vergleich angestellt. Zur Ermittlung des Abflusses aus dem Regenrückhaltebecken wurde die Wassermenge berechnet, die vor dem Ausbau in dem entsprechenden Einzugsgebiet aus dem unbefestigten Gelände derzeit anfällt. Um künftig keine Verschlechterung herbeizuführen, wird nach dem Bau der Straße maximal diese Wassermenge in den vorhandenen Entwässerungsgraben eingeleitet. Der so ermittelte Drosselabfluss von 9 l/s aus dem RRB 0-1 hat somit keinen nachteiligen Einfluss auf den bestehenden Entwässerungsgraben. Die wasserwirtschaftlichen Nachweise wurden vom Wasserwirtschaftsamt Hof in der Stellungnahme vom 19.12.2008 ausdrücklich bestätigt. Dementsprechend liegt die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens bis zur Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 209 der Gemarkung Leimitz beim Freistaat Bayern und im weiteren Verlauf – wie bisher – bei den Eigentümern der jeweils angrenzenden Flurstücke. Allerdings hat sich der Freistaat Bayern am vorhabensbedingten Unterhaltungsmehraufwand – wie vorstehend bereits ausgeführt – zu beteiligen.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht sonst noch gebotenen Auflagen wurden in dem von der Planfeststellungsbehörde für erforderlich gehaltenen Umfang durch die Teil V Ziffern 2.1 bis 2.4 des Beschlusstextes aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Damit wurde der gutachtlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof, soweit es um den Vorhabensträger aufzuerlegende Verpflichtungen geht, vom 19.02.2008 Nr. 4-4354.3 HO = 15874 voll entsprochen.

6. **Belange des Lärmschutzes**

Nach § 41 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom

01.03.2011 (BGBl I S. 282), ist beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Gebot des aktiven Lärmschutzes). Dies gilt nicht, soweit die Kosten einer Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Die eigentliche Rechtsgrundlage für den Bau bzw. den Anspruch auf Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an der jeweils betroffenen Straße ist § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des BImSchG i.V.m. der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl I S. 1036, geändert durch Gesetz vom 19.09.2006, BGBl I S. 2146). Die in der Verkehrslärmschutzverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte stellen mit der Wirkung eines Gesetzes im materiellen Sinne fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutz der Betroffenen nicht überschritten werden darf.

Das Staatliche Bauamt Bayreuth hat das beabsichtigte Ausbauvorhaben an der Staatsstraße 2192 entsprechend der vorgelegten Planunterlagen (Unterlage 1 Ziffer 5.1, Unterlage 13.1 Ziffer 1) als den Neubau einer Straße im Sinne des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV behandelt und daher hinsichtlich der Beurteilung der Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen die Grundsätze der Lärmvorsorge im Sinne des § 2 der 16. BImSchV zugrundegelegt.

Danach ist sicherzustellen, dass nach dem Bau einer neuen Straße zum Schutze der benachbarten Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgend genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungen 59/49 dB(A) tags/nachts
- Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete 64/54 dB(A) tags/nachts.

Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) richten sich dabei nach den rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Hof. Existieren keine Bebauungs- bzw. Flächennutzungspläne, sind die Gebiete oder Flächen entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung einzuordnen. Wohnbebauung im Außenbereich ist entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit in der Regel als Kern-, Dorf- oder Mischgebiet zu beurteilen.

Die vom Staatlichen Bauamt Bayreuth durchgeführten lärmtechnischen Untersuchungen wurden für die dem Ausbauvorhaben am nächsten gelegenen Wohngebiete am Ortseingang von Hof (Straßen An der Joerdensanlage, Obere Wart, Wartturmweg) und

am Ortseingang von Jägersruh (Döberlitzer Straße, Hauptstraße) durchgeführt. Außer dem Bereich Hauptstraße in Jägersruh, das als Dorf- bzw. Mischgebiet qualifiziert wurde, wurden alle anderen betroffenen Wohngebiete als allgemeines Wohngebiet behandelt.

Für die nach § 3 der 16. BImSchV zwingend vorzunehmende Lärmberechnung – eine Lärmmessung als Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzeinrichtungen ist damit ausgeschlossen – wurde eine für das (Prognose-)Jahr 2025 ermittelte Verkehrsbelastung von 8.039 Kfz/24 h zugrundegelegt.

Darüber hinaus flossen u.a. auch die Verkehre auf dem Wartturmweg und der Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz, der Lkw-Anteil, die zulässigen Geschwindigkeiten sowie die Art des Fahrbahnbelages mit in die Lärmschutzberechnungen ein. Auf die Ausführungen in Planunterlage 11.1 (insbesondere Ziffer 2) wird insoweit Bezug genommen.

Die mit diesen Parametern durchgeführten Lärmschutzberechnungen haben im einzelnen die unter Ziffer 6 von Planunterlage 11.1 genannten Lärmbelastungen für die dort aufgeführten Immissionsorte ergeben.

An allen Gebäuden, an denen die durchgeführten Lärmberechnungen Grenzwertüberschreitungen ergeben haben, besteht dem Grunde nach Anspruch auf Lärmschutz. Ein aktiver Lärmschutz hat dabei grundsätzlich Vorrang vor einem passiven Lärmschutz. In allen Bereichen, in denen allerdings ein aktiver Lärmschutz nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar ist, greifen dann erst passive Lärmschutzmaßnahmen.

Für die Beurteilung, ob im vorliegenden Fall die Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen (in Frage kommt hier wegen der vorhandenen Bebauung und der Anpassung an den vorhandenen und nicht zu ändernden Straßenbestand ohnehin nur der Bau einer Lärmschutzwand) unverhältnismäßig sind und hier lediglich passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) als Entschädigungsleistungen gemäß §§ 41 Abs. 2 i.V.m. 42 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 43 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG i.V.m. der 24. BImSchV – Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – vom 04.02.1997 (BGBl I S. 172), geändert durch Gesetz vom 23.09.1997 (BGBl I S. 2329) in Frage kommen, wurde für den Bau einer Lärmschutzwand ein Aufwand von rund 300 €/m² sowie für die Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen ein Aufwand rund 2.500 €/betroffenem Stockwerk zugrundegelegt.

Bei den im Bereich der Stadt Hof (Ortseingang) liegenden Gebäuden sind bei sieben Stockwerken Grenzwertüberschreitungen errechnet worden. Bei der Ausführung von

passiven Lärmschutzmaßnahmen würden sich zum Schutz dieser Gebäude Kosten in Höhe von rund 17.500 € (\triangleq sieben Stockwerke \acute{a} 2.500 €) ergeben.

Um allerdings die betroffenen Gebäude aktiv schützen zu können, wäre eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m und einer Mindestlänge von 120 m erforderlich. Die Kosten für die danach notwendige 240 m² große Lärmschutzwand würden mindestens 72.000 € (240 m² \acute{a} 300 €/m²) betragen.

Die Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen sind damit erheblich höher und liegen rund um das 4fache über dem Aufwand, der für passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig wäre. Aktive Lärmschutzmaßnahmen für die im Bereich der Stadt Hof liegenden Gebäude sind aus diesem Grund unverhältnismäßig und somit wirtschaftlich nicht vertretbar. Für die betroffenen Gebäude besteht deshalb dem Grunde nach lediglich ein Anspruch auf Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. in Form von Lärmschutzfenstern).

Bei den im Bereich Jägersruh (Ortseingang) betroffenen Gebäuden sind ebenfalls bei sieben Stockwerken Grenzwertüberschreitungen gegeben.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind hier aufgrund der örtlich gegebenen Zwangspunkte (Einmündung der Döberlitzer Straße, bestehende Zufahrten) nur teilweise möglich. Ein Vollschutz für alle Gebäude mit Grenzwertüberschreitungen ist somit mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich. Für die im Bereich Jägersruh liegenden Gebäude sind damit aktive Lärmschutzmaßnahmen ebenfalls unverhältnismäßig und wirtschaftlich nicht vertretbar. Auch für die im Bereich Jägersruh betroffenen Gebäude besteht deshalb dem Grunde nach nur ein Anspruch auf Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen (ggf. in Form von Schallschutzfenstern).

Die Gebäude und die Hausfronten, für die ein grundsätzlicher Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen besteht, ergeben sich aus den detaillierten Berechnungsergebnissen in Ziffer 6 von Planunterlage 11.1 sowie aus den farblichen Darstellungen in Planunterlage 11.2 (Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen).

Bezüglich Art und Umfang der tatsächlichen Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die vorstehend zitierte 24. BImSchV unmittelbar, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass für die Beurteilung der Frage, ob Verbesserungsmaßnahmen gemäß § 3 der 24. BImSchV überhaupt erforderlich sind, der bestehende Bestand der vorhandenen Anlagen (Mauerwerk, Fenster usw.) mit zu berücksichtigen ist.

sichtigen ist.

Die vom Staatlichen Bauamt Bayreuth vorgenommene Beurteilung der künftigen Lärmsituation im Einwirkungsbereich der ausgebauten St 2192 und der daraus abgeleitete Umfang der nunmehr vorgesehenen – ausschließlich passiven - Schallschutzmaßnahmen wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt bzw. für richtig und auch für ausreichend befunden.

Weitere oder andere (aktive) Lärmschutzmaßnahmen waren dem Straßenbaulastträger nicht aufzuerlegen. Die sich hierauf beziehenden Einwendungen bzw. Forderungen von privaten Beteiligten im Anhörungsverfahren werden daher zurückgewiesen.

7. **Belange der Landwirtschaft**

7.1 Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat jedoch ergeben, dass es dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe.

Bereits bei der Frage des künftigen Trassenverlaufs wurden die Belange der Landwirtschaft in die Abwägungen mit einbezogen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen oben unter Ziffern 3.1 bis 3.4 der Gründe bzw. die Ausführungen unter Ziffer 3.1 des Erläuterungsberichts (Planunterlage 1) wird Bezug genommen.

Danach sind die mit dem Ausbau verfolgten Ziele einer Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsablaufes mit einem lediglichen Ausbau auf dem vorhandenen Bestand nicht zu erreichen.

Die vorhandene Linienführung der Staatsstraße weist im Ortseingangsbereich von Jägersruh nur einen Kurvenradius von $R = 100$ m auf. Um die nicht richtlinienkonforme Trasse verkehrsgerecht auszubauen, muss ein Mindestradius von $R = 250$ m gewählt werden. Ebenso kann die vorhandene unausgewogene Linienführung im Höhenverlauf mit den damit verbundenen unzureichenden Sichtverhältnissen aufgrund der vorhandenen topographischen Gegebenheiten bei einem Verbleib der Trasse auf dem bisherigen Bestand nicht verbessert werden. Aus diesen Gründen können mit einem Ausbau der St 2192 auf dem Bestand im Bereich von Jägersruh die gesetzten Ausbauziele nicht erreicht werden. Eine Abrückung vom Bestand ist deshalb zwingend erforderlich.

Der Flächenbedarf für den geplanten Ausbau wurde dabei auf das technisch notwendige Mindestmaß reduziert.

Auch von einem Verlauf weitgehend auf dem vorhanden Bestand (Variante 2) wurde zu Recht Abstand genommen. Dabei müsste eine vorhandene schützenswerte Baumreihe beseitigt werden. Dieser Eingriff ist allerdings durch eine etwas andere Trassenwahl vermeidbar und ist deshalb nach den geltenden naturschutzrechtlichen Regelungen auch zwingend zu vermeiden. Im übrigen müsste ein derartiger Eingriff auch wieder ausgeglichen werden, wodurch wiederum weitere landwirtschaftliche genutzte Flächen für eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommen werden müssten, was letztlich gegenüber der planfestgestellten Lösung in der Summe kaum eine flächensparendere Lösung darstellen würde. Zudem könnte bei dieser Lösung auf der Südseite der Trasse kaum mehr eine durchgehende straßenbegleitende Ersatzwegführung (kombinierter Feldweg mit Benutzung als Radweg zwischen der Stadt Hof und dem Stadtteil Jägersruh) hergestellt bzw. ohne neue Eingriffe in weitere Grundstücke hergestellt werden. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte, also auch unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Interessen, ist letztlich die planfestgestellte Lösung als die ausgewogenste und sachgerechteste Lösung zu beurteilen. Insbesondere der Entfall der bestehenden direkten Grundstückszufahren aus landwirtschaftlichen Grundstücken auf die bestehende Staatsstraße und deren Anbindung an das vorgesehene – auf der Südseite sogar durchgehende – System von Parallelwegen und Ersatzwegen und der damit einhergehenden vollständigen Trennung der Verkehrsarten (Pkw- und Lkw-Verkehr auf der Staatsstraße, landwirtschaftlicher Verkehr und Geh- und Radverkehr auf dem begleitenden Ersatzwegesystem) ermöglicht eine weitreichende Verbesserung der Verkehrssicherheit und eine deutliche Verringerung möglicher Unfallsituationen.

Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere unmittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert worden und in der Summe nicht so erheblich, dass sie auch nicht zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

Die für das Vorhaben – einschließlich Ausgleichsmaßnahmen – notwendige Inanspruchnahme von Flächen ist erforderlich und zugunsten landwirtschaftlicher Interessen auch nicht weiter minimierbar.

Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme, verringert werden, wie sich

aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht (siehe Ziffer 4.4 der Gründe) ergibt.

Das Ausbauvorhaben ist allerdings ohne die Inanspruchnahme von überwiegend landwirtschaftlich genutzten und im Eigentum Dritter stehender Grundstücksflächen nicht zu verwirklichen. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs und des Natur- und Landschaftsschutzes und der überwiegend privaten Interessen an einer möglichst ungeschmälerter Erhaltung des Besitzstandes bzw. der von ihnen derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist das Interesse an dem vorgesehenen Ausbau der St 2192 im Planfeststellungsabschnitt höher zu bewerten. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohles hinzunehmen. Eine annehmbare Alternativlösung, die die vor allem landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens im gleichen Umfang zu beeinträchtigen, besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Alle übrigen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Grunderwerb von verschiedenen Beteiligten aufgeworfenen Einzelfragen (z.B. Ausgleich von Wertminderungen, Bewirtschaftungerschwernisse, Flächenausgleich durch Bereitstellung von Ersatzland, Übernahme von Restgrundstücken, Leistung von Umwegentschädigungen usw.) sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser straßenrechtlichen Planfeststellung. Sie sind vielmehr in aller Regel erst im anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren zu klären. Alle sich darauf beziehenden Forderungen und Einwendungen waren daher in diesem Verfahren zurückzuweisen.

- 7.2 Mit Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Teil V Nrn. 3.1 – 3.9 des Beschlusstextes werden fachliche Belange der Landwirtschaft in dem von der Planfeststellungsbehörde zur Minimierung entstehender Beeinträchtigungen für erforderlich gehaltenen Umfang berücksichtigt. Diese Nebenbestimmungen berücksichtigen die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth und des Bayer. Bauernverbandes sowie verschiedene Forderungen betroffener Landwirte und gewährleisten, dass das Bauvorhaben auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen vorgesehen. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmöglichkeit der an das Bauvorhaben angrenzenden Flächen wird damit sowohl während als auch nach der Beendigung der Bauarbeiten sichergestellt. Weiter wird gewährleistet, dass eine Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Folge der Baumaßnahme nicht

eintritt, zudem sich durch die fachgerechte Neuanpflanzung von Gebüsch und Gehölzen am Straßenkörper unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Mindestabstände keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke erwarten lassen.

Das neue landwirtschaftliche Wegenetz wird unter Beachtung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) erstellt (Auflage 3.7 unter Teil V des Beschlusstextes). Damit ist sichergestellt, dass der landwirtschaftliche Verkehr dauerhaft aufgenommen werden kann. Für landwirtschaftliche Wege ist entsprechend der RLW eine Fahrbahnbreite von 3,0 m bei einer Kronenbreite von 4,00 m weiterhin als ausreichend anzusehen. Die Querschnitte sind damit für die vorhandene Nutzung ausreichend dimensioniert. Der Ausbau der geänderten öffentlichen Feld- und Waldwege kann grundsätzlich nur in einem, den bestehenden Nachbarbereichen entsprechenden, gleichwertigen Zustand erfolgen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen wären grundsätzlich vom jeweiligen Baulastträger des Weges zu tragen.

Aufgrund mehrerer erhobener Forderungen aus landwirtschaftlicher Sicht im Anhörungsverfahren und im Erörterungstermin hat sich das Staatliche Bauamt Bayreuth bereit erklärt, einige weitere Verbesserungen im System des landwirtschaftlichen Begleitwegenetzes vorzunehmen und zwar

- die Belassung einer größeren Befestigungsbreite auf dem zum öffentlichen Feld- und Waldweg umzustufenden Teilstück der bestehenden Staatsstraße 2192, da dieser Weg künftig auch als Radweg zwischen Hof und dem Stadtteil Jägersruh dienen soll und auf dem künftig mit einer regen Benutzung durch Radfahrer und auch Fußgänger zu rechnen ist.
- Weiter wurde zugesagt, den in lfd. Nr. 5.4 BV vorgesehenen öffentlichen Feld- und Waldweg links der St 2192 neu von Bau-km 0+650 bis Bau-km 0+330 bis zur Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 164 der Gemarkung Leimitz zu verlängern.
- Die zugesagte Verlängerung des vorstehend beschriebenen Weges lfd.Nr. 5.4 BV soll, sofern der dafür notwendige Grunderwerb in freihändiger Weise erfolgen kann, von Bau-km 0+330 weiter bis ca. Bau-km 0+200 (bis zur Einmündung des gegenüberliegenden Wartturmweges) verlängert werden.

Die dazu notwendigen Festlegungen wurden als Nebenbestimmungen unter Teil V Ziffer 3.10 bis 3.12 des Beschlusstextes aufgenommen. Die Verlängerung des Weges lfd.Nr. 5.4 BV von Bau-km 0+650 bis Bau-km 0+330 wurde vom Staatl. Bauamt Bayreuth bereits im Vorfeld des Erörterungstermins verbindlich zugesagt, um die Erschließung der nördlich der neuen St 2192 gelegenen Grundstücke zu gewährleisten. Dieser

Weg ist somit auch verbindlich herzustellen. Soweit die hierfür benötigten Grundstücke nicht freihändig erworben werden können, ist dann ggf. ein ergänzendes Verfahren durchzuführen.

Die weitere Verlängerung dieses Weges von Bau-km 0+330 bis Bau-km 0+200 wäre dagegen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flur nördlich der neuen Trasse der St 2192 nicht unbedingt notwendig, wurde aber vom Staatl. Bauamt Bayreuth zugesagt, um das künftige landwirtschaftliche Wegenetz im Interesse der betroffenen Landwirte weiter zu verbessern bzw. zu optimieren. Da dieser Weg nicht zwingend erforderlich ist, könnten die dafür benötigten Grundstücke letztlich nicht zwangsweise enteignet werden. Demgemäß kann diese Wegeergänzung nur dann erfolgen, wenn die hierfür benötigten Grundstücke in freihändiger Weise erworben werden können.

Was den künftig teilweise zurückzubauenden und zum öffentlichen Feld- und Waldweg umzustufenden Teil der bestehenden Staatsstraße 2192 (vgl. lfd.Nr. 2.3 BV) betrifft, wurde insbesondere seitens der betroffenen Landwirte gefordert, diese nicht auf eine Befestigungsbreite von 3,00 m zurückzubauen, sondern eine größere bituminöse Befestigungsbreite zu belassen. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Forderungen für teilweise berechtigt. Nachdem einerseits bei der Neuherstellung eines erforderlichen Wirtschaftsweges nach den aktuellen Richtlinien (RLW) eine Fahrbahnbreite von 3,00 m mit beiderseitigen 0,50 m breiten befestigten Banketten (entspricht einer Kronenbreite von 4,00 m) ausreichend wäre, ist andererseits aber auch zu berücksichtigen, dass die künftig hierfür erforderliche Fahrbahn bereits derzeit in einer größeren Befestigungsbreite schon vorhanden ist, so dass insoweit durch diesen breiteren Weg keine Neuversiegelung bisher unversiegelter Grundstücke, sondern zumindest eine teilweise Entsiegelung und Rekultivierung vorhandener bituminös befestigter Flächen erfolgt. Weiter wird mit diesem Weg erstmals eine straßenbegleitende durchgehende Radwegeverbindung zwischen dem Stadtgebiet von Hof und dem Stadtteil Jägersruh hergestellt, wobei davon auszugehen ist, dass diese Radwegeverbindung auch gut angenommen wird. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen hält die Planfeststellungsbehörde die Belassung einer künftigen Fahrbahnbreite von 4,00 m auf dem zurückzubauenden Staatsstraßenabschnitt für gerechtfertigt bei einer gleichzeitigen Minimierung der beiderseits anschließenden Bankettbereiche. Lediglich im Bereich von Bau-km 1+050 bis Bau-km 1+200 ist aufgrund des geringen Abstandes zur neuen St 2192 ein Rückbau auf 3,00 m Fahrbahnbreite (wie in lfd.Nr. 2.3 BV vorgesehen) zwingend erforderlich. Da die zur Entsiegelung vorgesehenen Flächen bisher auch in das landschaftspflegerische Ausgleichskonzept einbezogen waren, ergibt sich durch die weitergehende Beibehaltung einer größeren Befestigungsfläche ein zusätzlicher

rechnerischer Bedarf an Ausgleichsflächen in Höhe von rd. 300 m² (1.000 m Länge x 1,00 m Mehrbreite x Ausgleichsfaktor 0,3). Der im Ausgleichskonzept ermittelte Ausgleichsflächenbedarf würde sich auf 6.550 m² (6.250 m² + 300 m² Mehrbedarf) erhöhen. Nachdem die zum Erwerb vorgesehenen Grundstücke für die Ausgleichsmaßnahme A1 eine Gesamtgröße von 6.394 m² aufweisen, ergibt sich ein rechnerischer zusätzlicher Bedarf von rd. 150 m². Diese geringe Minderfläche wird allerdings von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehalten, ohne den Straßenbaulastträger zum Erwerb von zusätzlichen Flächen für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen zu verpflichten. Das landschaftspflegerische Ausgleichskonzept wird durch diese "Minderfläche" nicht in Frage gestellt oder geschmälert.

Demgegenüber konnte der weiteren Forderung aus landwirtschaftlicher Sicht, die derzeitige Querungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr bei Bau-km 1+063 beizubehalten und diese durch den Bau eines Überführungsbauwerkes für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Querung der künftigen St 2192 zu verbessern, nicht entsprechen werden.

Dies gilt ebenfalls für die weiter erhobene Forderung, den vorgesehenen Anschluss der geplanten neuen Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz von Bau-km 1+290 links (BV-Nr. 4.4) weiter in östliche Richtung zu verschieben.

Die Festlegung des Anschlusses der künftigen Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz bei Bau-km 1+290 links der künftig ausgebauten St 2192 erfolgte auf Wunsch der Stadt Hof, die den Neubau einer Umgehung von Leimitz plant und hierzu bereits in der Stadtratssitzung vom 29.06.2007 einen Grundsatzbeschluss gefasst hat, und zwischenzeitlich in einer weiteren Stadtratssitzung Ende Januar 2011 den konkreten Planungsauftrag in die Wege geleitet hat, die die tatsächliche Verwirklichung der in diesem Planfeststellungsverfahren nur nachrichtlich aufgenommenen Linienführung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße vorsieht.

Hintergrund und ausschlaggebender Faktor dieser Neuplanung ist insbesondere auch der Umstand, dass sich der Bereich der bisherigen Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz in die St 2192 in der Vergangenheit zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt hat.

Aufgrund der Lage der jetzigen Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges "Wart-Weg" in der Innenkurve der St 2192 sowie dem angrenzenden Gelände mit seinem Bewuchs sind für den an der bisherigen Kreuzungsstelle einbiegenden bzw. kreuzenden landwirtschaftlichen Verkehr nur unzureichende Sichtverhältnisse vorhanden.

Linksabbiegespuren sind in diesem Kreuzungsbereich überhaupt nicht vorhanden.

Für die verkehrsgerechte Anbindung der geplanten neuen Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz ist hingegen die Anordnung eines Linksabbiegestreifens notwendig. Die Querung des landwirtschaftlichen Verkehrs an der bisherigen Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz in die St 2192 ist allerdings wegen der dort unzureichenden Sichtverhältnisse ungünstig. Die Anbindung der geplanten Umgehung von Leimitz zusätzlich zur Anbindung der vorhandenen – dann als öffentlichen Feld- und Waldweg zu widmenden – Straße ist aus Sicht der Verkehrssicherheit (Knotenpunkte mit Linksabbiegern in direkter Aufeinanderfolge) und darüber hinaus auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

Die Lage des neuen Kreuzungspunktes der St 2192 mit der geplanten Umgehung von Leimitz wurde so gewählt, dass die Sichtverhältnisse im Knotenpunktsbereich sowohl für die Verkehrsteilnehmer auf der übergeordneten St 2192 als auch auf den untergeordneten Straßennetzen optimal sind. Aus diesem Grund ist die geforderte Verschiebung der neuen Einmündung in östlicher Richtung in Jägersruh abzulehnen.

Unabhängig von dieser Entscheidung ist allerdings nochmals darauf hinzuweisen, dass für den Bau einer künftigen Umgehung von Leimitz einschließlich deren Anbindung an die dann ausgebaute St 2192 ein eigenes Rechtsverfahren durchgeführt wird, in dem ggf. – soweit dies gerechtfertigt und auch entsprechend begründet wird – die derzeit planfestgestellte Abzweigung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße von der St 2192 auch wieder geändert bzw. verlegt werden kann. Auf die sich hierauf beziehenden Ausführungen oben unter Ziffer 4.4 der Gründe wird insoweit verwiesen.

Die Anbindung der südlich der ausgebauten St 2192 gelegenen landwirtschaftlichen Flur und deren untergeordnetes Wegenetz erfolgt künftig über einen Anschluss (vgl. lfd.Nr. 5.6 BV) bei Bau-km 1+290 rechts der ausgebauten St 2192 gegenüber der - voraussichtlich – neuen Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz.

Ein – von verschiedenen Landwirten und vom Bayer Bauernverband – gefordertes neues Brückenbauwerk über die St 2192 ca. bei Bau-km 1+050, das eine Querungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr entsprechend dem derzeit vorhandenen Zustand ermöglichen würde, würde im Vergleich zu den derzeit geschätzten Gesamtkosten für die beabsichtigte Ausbaumaßnahme in Höhe von ca. 2 Mio. € zu Mehrkosten von insgesamt rd. 400.000 € führen, also zu Mehrkosten in Höhe von rd. 20 % der Gesamtmaßnahme. Die Errichtung eines Brückenbauwerkes an dieser Stelle für den landwirtschaftlichen Verkehr ist in diesem Fall als unverhältnismäßig und damit als wirtschaftlich nicht vertretbar einzustufen, auch wenn sich dadurch hinsichtlich der wei-

teren Erreichbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen gegenüber dem derzeitigen Zustand Nachteile, insbesondere durch Umwege, ergeben werden. Diese Nachteile bzw. Umwege sind in vorliegendem Fall jedoch als zumutbar einzustufen und damit von den betroffenen Landwirten im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Ggf. sind die sich daraus ergebenden Umwege, soweit die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen, in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit zu entschädigen.

Die wegen der Durchschneidung der betroffenen Grundstücke bzw. der Abschneidung vorhandener Wege eintretenden Umwege sind nicht in diesem Planfeststellungsverfahren zu regeln, weil es einen Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung bestehender Wege bzw. Wegeverbindungen nicht gibt. Entsprechende Mehrwege wären von den grundstücksmäßig Betroffenen in dem vom Baulastträger noch durchzuführenden Grunderwerbsverhandlungen geltend zu machen und ggf. in einem sich möglicherweise daran anschließenden Enteignungsverfahren einer abschließenden Entscheidung zuzuführen.

Die künftig vorgesehene Anschlussstelle des südlichen Wegenetzes an die ausgebauten St 2192 bei Bau-km 1+290 (BV-Nr. 5.6) stellt unter Beachtung und Erfüllung der einschlägigen technischen Richtlinien eine verkehrssichere und leistungsfähige Lösung für sämtliche Verkehrsbeziehungen, insbesondere auch für den landwirtschaftlichen Abbiege- und Querungsverkehr dar und muss auch nicht für alle südlich der St 2192 gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke zu Umwegen führen. Mit der erstmaligen Herstellung eines straßenbegleitenden Wirtschaftswegenetzes sind zudem auch Vorteile für den landwirtschaftlichen Betriebsablauf verbunden, insbesondere durch die dadurch eintretende Trennung der Verkehrsarten und die Beseitigung derzeit bestehender direkter Zufahrten zu landwirtschaftlichen Grundstücken auf die stark befahrene St 2192.

- 7.3 Zu den aus landwirtschaftlicher Sicht sonst noch erhobenen Forderungen und Einwendungen ist noch Folgendes ausführen:
- Eine verstärkte Einleitung von Oberflächenwasser auf das Grundstück Fl.Nr. 160 der Gemarkung Leimitz wird nicht erfolgen. Insofern erfolgt über den neuen Straßendurchlass DN 400 (Ifd.Nr. 14.4 BV) nur die Ableitung des gefassten Hangwassers aus dem südlich der Staatsstraße gelegenen Gelände im bisherigen Umfang. Durch den Ausbau der St 2192 wird insoweit keine Änderung eintreten und der bereits derzeit bestehende (und auch wasserrechtlich genehmigte) Zustand nicht

nachteilig verändert. Ein vermehrter Oberflächenwasseranfall in diesem Bereich ist künftig nicht gegeben. Wegen des insoweit künftig unveränderten Zustandes waren dem Vorhabensträger diesbezüglich keine weiteren bzw. zusätzlichen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die bestehende Einleitungsstelle sowie der damit verbundene wasserrechtliche Benutzungstatbestand wurden bereits mit Bescheid der Stadt Hof vom 16.05.1994 genehmigt. Das bestehende Entwässerungssystem wird für diesen Bereich nicht nachteilig verändert und bleibt im Zuge des Ausbaues der St 2192 unverändert.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann gem. § 13 Abs. 1 WHG grundsätzlich auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für Andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die Anordnung des vom Bayer. Bauernverband bzw. von verschiedenen Landwirten geforderten Verfahrensvorbehaltes nach § 10 WHG (alt) bzw. § 14 Abs. 5 WHG (neu) ist daher nicht erforderlich und unterbleibt deshalb.

- Die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 89 der Gemarkung Leimitz erfolgt künftig über eine neue Zufahrt vom öffentlichen Feld- und Waldweg lfd.Nr. 5.7 BV aus. Die genaue Lage der Zufahrt wird im Zuge der Bauausführung vor Ort mit dem Grundstückseigentümer festgelegt.

Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 154 der Gemarkung Leimitz (lfd.Nr. 6.5 BV) wird baulich nicht verändert. Eine Verbreiterung der bestehenden Zufahrt ist möglich, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten dafür trägt.

Im Übrigen wird in diesem Bereich die bisherige Straßenrassie nicht auf 3,00 m verschmälert, sondern bleibt mit 4,00 m Fahrbahnbreite bestehen. Insoweit dürfte auf die Aufweitung der Zufahrt ggf. verzichtet werden können.

- Die unter Teil V Ziffern 3.13 und 3.14 des Beschlusstextes aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigen zwei Forderungen des Eigentümers der Grundstücke Fl.Nrn. 74 und 158 der Gemarkung Leimitz.

Aus der Sicht des Staatl. Bauamtes Bayreuth sind durch die geplante Baumaßnahme aufgrund des Abstandes von ca. 150 m und dem geländenahen Verlauf der St 2192 in diesem Bereich keine negativen Auswirkungen auf den bestehenden Wasserbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 74 der Gemarkung Leimitz zu erwarten. Im Zuge der Bauausführung wird dennoch eine Beweissicherung durchgeführt.

- Der Anschluss der geplanten künftigen Umgehungsstraße von Leimitz an die ausgebaute St 2192 bei Bau-km 1+290 links erfolgte auf Wunsch der Stadt Hof, die eine Umgehung von Leimitz plant. Diese Planung ist zwischenzeitlich in ein sehr konkretes Stadium eingetreten. Der Anschluss an die künftige Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz wurde daher unter Beachtung der verkehrssicherheitsre-

levanten Planungsparameter (z.B. ausreichende Sichtverhältnisse) so festgelegt, dass die Anbindung der geplanten Umgehung von Leimitz – so denn diese Planung einmal konkretisiert wird – ohne erneuten Ausbau der Einmündung möglich ist.

Auf die Ausführungen zur Lage der künftigen Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße oben unter Ziffern 4.4 und 7.2 der Gründe wird Bezug genommen. Wie daraus auch hervorgeht, ist eine Verschiebung der Einmündung dennoch nicht von vorneherein ausgeschlossen, soweit sich in dem noch durchzuführenden Rechtsverfahren für die Umgehung von Leimitz die Notwendigkeit der Änderung der Linienführung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße ergeben sollte.

Der öffentliche Feld- und Waldweg Wartweg (Fl.Nr. 139 der Gemarkung Leimitz) bei Bau-km 1+050 rechts der bestehenden St 2192 wird nicht mehr direkt an die St 2192 angebunden. Die Erschließung erfolgt künftig über die zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestufte alte St 2192 (entsprechend lfd.Nr. 2.3 BV), die bei Bau-km 1+290, gegenüber der Einmündung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz, einen direkten Anschluss (vgl. lfd.Nr. 5.6 BV) an die ausgebaut St 2192 erhält.

Die Anbindung der zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuften Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz (BV-Nr. 2.4) an die geplante Ortsumgehung von Leimitz obliegt hingegen der Stadt Hof als zuständiger Straßenbaulastträgerin.

8. Sonstige Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Versorgungsträgern

Soweit nicht vorstehend im Zusammenhang mit der Behandlung der Themenbereiche Erforderlichkeit des Ausbaus (Ziffer 3), Lärmschutz (Ziffer 6), Natur- und Landschaftschutz (Ziffer 4), Wasserwirtschaft (Ziffer 5) und Landwirtschaft und Flächenbedarf (Ziffer 7) bereits auf sie eingegangen wurde, ist zu den eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Versorgungsträgern noch Folgendes anzumerken:

8.1 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München

Die unter Teil V Ziffern 4.1 bis 4.5 des Beschlusstextes aufgenommenen Auflagen tragen der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München, vom

22.01.2009 Nr. P-2008-2606-1_S2 Rechnung und berücksichtigen denkmalpflegerische Belange.

8.2 Stadt Hof

Die unter Teil V Ziffer 4.6 des Beschlusstextes aufgenommene Auflage sieht künftig auch den Bau einer gefahrlosen Querungsmöglichkeit der St 2192 für Fußgänger und Radfahrer vor. Damit wurde nicht nur einer Forderung der Stadt Hof, sondern auch den entsprechenden Forderungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC), Kreisverband Hof, sowie des Herrn Hans-Jörg Peters, Hof, entsprochen.

Damit ist auch künftig ein durchgehender Verlauf der bereits derzeit bestehenden Radwegeverbindung Wartturm-Leimitz, welche Bestandteil des Rund-um-Hof-Radweges ist, und der durch die zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestufte St 2192 alt (BV-Nr. 2.3) mit dem Anschluss bei Bau-km 1+290 rechts der St 2192 (BV-Nr. 5.6) ergänzt wird, auch nach dem Ausbau der St 2192 zwischen Hof und Jägersruh sichergestellt.

Die weitere Führung des Geh- und Radweges in westlicher Richtung im Stadtgebiet von Hof ist allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung, sondern obliegt der Stadt Hof in eigener Zuständigkeit.

Hinsichtlich der geplanten Umgehung von Leimitz ist nochmals darauf hinzuweisen, dass in diesem Verfahren lediglich der neue Anschluss der künftigen Gemeindeverbindungsstraße an die ausgebaute St 2192 Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

Die weitere Planung der Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz bzw. einer Ortsumgehung von Leimitz mit den zugehörigen Bepflanzungen obliegt der Stadt Hof. Im Einmündungsbereich der künftigen Gemeindeverbindungsstraße in die ausgebaute St 2192 wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit auf eine Bepflanzung verzichtet. Die von der Stadt Hof insoweit geforderte Pflanzung einer Baumreihe kann in eigener Zuständigkeit im weiteren Verlauf der künftigen Gemeindeverbindungsstraße angelegt werden.

Der Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz wurde auf Wunsch der Stadt Hof so vorgesehen und ausgeführt, dass die Anbindung der geplanten Umgehung ohne erneuten Umbau dieser Einmündung möglich ist. Dementsprechend wird die Gemeindeverbindungsstraße nach Leimitz mit einem Straßenquerschnitt von RQ

9,5 ausgeführt und gemäß RStO in der Bauklasse III mit 4 cm Splittmastixasphalt und 18 cm Asphalttragschicht auf 48 cm Frostschutzschicht befestigt. Der vorgesehene Straßenaufbau ist in lfd.Nr. 4.4 BV festgelegt und deckt sich insoweit mit der hierzu erhobenen Forderung der Stadt Hof.

8.3 HEW Hof Energie + Wasser GmbH, Hof

Die unter Teil V Ziffern 4.7 und 4.8 des Beschlusstextes aufgenommenen Nebenbestimmungen tragen der Stellungnahme der HEW Hof Energie + Wasser GmbH, Hof, vom 27.01.2009 Nr. TN P-DB-L Rechnung.

8.4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuth

Die Auflagen 4.9 bis 4.11 unter Teil V des Beschlusstextes tragen der Stellungnahme der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 27.10.2008 Nr. PTI 11 PBZ Rechnung.

8.5 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG, Windischeschenbach

Mit Aufnahme der Nebenbestimmungen 4.12 und 4.13 unter Teil V des Beschlusstextes wurde der Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG vom 06.11.2008 Nr. S 7193/2008 entsprochen.

8.6 E.ON Bayern AG, Kundencenter Naila

Die unter Teil V Ziffer 4.14 und 4.15 des Beschlusstextes aufgenommenen Nebenbestimmungen tragen der Stellungnahme der E.ON Bayern AG, Kundencenter Naila, vom 02.12.2008 Az. Fi Rechnung.

9. Sonstige Privateinwendungen

Zu den verbleibenden Forderungen und Einwendungen von privaten Betroffenen ist, soweit hierauf nicht bereits in den vorstehenden Ausführungen, insbesondere zu den Themenbereichen Erforderlichkeit des Ausbaus (Ziffer 3), Lärmschutz (Ziffer 6), Natur-

und Landschaftsschutz (Ziffer 4), Wasserwirtschaft (Ziffer 5) und Landwirtschaft und Flächenbedarf (Ziffer 7) eingegangen wurde, noch Folgendes festzustellen:

9.1 Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 2442/41 der Gemarkung Hof

Die Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 2442/41 und 2442/52 der Gemarkung Hof vom künftigen Wartturmweg aus über die gemäß BV-Nr. 2.1 zu einem unselbständigen Geh- und Radweg abzustufende St 2192 alt (Oelsnitzer Straße) durch die bisherigen Anlieger an der St 2192 wird auch künftig sichergestellt und soll durch eine entsprechende Beschilderung (z.B. "Anlieger frei") kenntlich gemacht werden. Diese Beschilderung aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht ist allerdings nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und wird künftig von der Stadt Hof als zuständiger Straßenverkehrsbehörde angebracht.

Die Unterhaltung der zu einem unselbständigen Geh- und Radweg abgestuften St 2192 alt (Oelsnitzer Straße) obliegt künftig der Stadt Hof als Straßenbaulastträgerin gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG. Die Reinigungs- und Sicherungspflichten regeln sich nach den aktuell gültigen Satzungen der Stadt Hof, ebenso wie der Winterdienst.

Die bestehende Zufahrt zur vorhandenen Doppelgarage mit dem Anschluss an die St 2192 alt (Oelsnitzer Straße) bleibt in der jetzigen Form baulich unverändert bestehen. Das Teilstück des bestehenden Geh- und Radweges unmittelbar vor der Garagenzufahrt bleibt ebenfalls bestehen und wird baulich nicht verändert bzw. auch nicht zurückgebaut.

Die bestehenden Höhenverhältnisse im Bereich der Garagenzufahrt werden ebenfalls nicht bzw. allenfalls in Zentimeterbereich verändert. Ebenso wird die Entwässerungsmulde im dortigen Bereich lediglich entsprechend angepasst, so dass der Oberflächenwasserabfluss künftig wie bisher erfolgen wird.

Durch die geplante Straßenausbaumaßnahme entstehen für die betroffenen Grundstückseigentümer als Anlieger keine Kosten. In allen nach dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) vorgesehenen Baumaßnahmen ist keine Kostenbeteiligung der betroffenen Anlieger vorgesehen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 6 der Gründe verwiesen. Danach sind für das Anwesen Wartturmweg 33b an der nördlichen Hausfront im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen (Planunterlage 11.1 i.V.m. mit Planunterlage 11.2).

Die hierfür konkret vorzusehenden Schallschutzmaßnahmen sind nicht in diesem Plan-

feststellungsbeschluss festzulegen, sondern ergeben sich direkt aus der Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Schutzbedürftige Räume sind dabei Räume, die zum Wohnen, Arbeiten, Unterrichten und zur Alten- und Krankenpflege dienen, wenn vor deren Außenwänden der Lärmpegel die festgelegten Immissionsgrenzwerte überschreitet. Im Wohnbereich sind das im Regelfall alle Räume, außer Bäder, Toiletten, Flure und Treppenhäuser.

Ob passive Schutzeinrichtungen tatsächlich erforderlich sind, wird vor Ort durch ein vom Staatl. Bauamt Bayreuth beauftragtes fachkundiges Ingenieurbüro festgestellt. Dabei werden bei einer Bestandsaufnahme zunächst die Räume des Gebäudes, die an eine Außenfläche grenzen, vor der die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, besichtigt und die Einzelheiten aufgenommen (Fensterabmessungen, Beschlagart, Wandverkleidungen usw.). Weiterhin wird die Nutzung der Räume festgestellt. Aufgrund dieser Bestandsaufnahme wird der Umfang der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen festgelegt.

9.2 Besitzgemeinschaft Körner-Leppert GdbR

Durch den Ausbau der St 2192 wird kein zusätzlicher, sich über die allgemeine Verkehrssteigerung hinaus ergebender Verkehr erzeugt. Der Ausbau der St 2192 zwischen Hof und Jägersruh stellt damit keine kapazitive Erweiterung des Straßennetzes dar, sondern stellt lediglich den verkehrsgerechten Ausbau einer bereits bestehenden Straßenverbindung dar. Neue Straßen im Straßennetz bzw. neue Verbindungen im Straßennetz werden dabei nicht geschaffen. Damit ist eine Steigerung des Verkehrsaufkommens, bedingt durch die Ausführung der Ausbaumaßnahme auszuschließen. Deshalb wird sich auch die Lärm- und Abgasbelastung für die benachbarten Anwohner in Folge der Ausbaumaßnahme nicht erhöhen.

Eine Umgehung von Jägersruh selbst ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung. Planungen für eine Umgehung von Jägersruh liegen den damit befassten Behörden nicht vor und sind in den entsprechenden künftigen Ausbau- und Finanzierungsplänen des Freistaates Bayern auch nicht enthalten.

III.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F).

Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis:

Die unter Teil II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen können sowohl beim Staatl. Bauamt Bayreuth als auch bei der Stadt Hof eingesehen werden.

Die Unterlagen werden darüber hinaus auch bei der Stadt Hof kurzfristig ausgelegt werden.

Diese Auslegung hat allerdings keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist, soweit der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist.